



**Schule
Fischbach**

Schulhausordnung

Die Freiheit des Einzelnen
hört dort auf,
wo die des Nächsten beginnt.

1. Einleitung

2. Bestimmungen

- 2.1 Im Schulhaus
- 2.2 Auf dem Schulhausareal
- 2.3 In der Pause
- 2.4 Auf dem Schulweg
- 2.5 Benutzung des Fahrrades

3. Schlussbemerkungen

1. Einleitung

Das Schulhaus soll ein Ort der Begegnung, des fröhlichen Beisammenseins, aber auch des intensiven Arbeitens sein – ein Ort, an dem sich alle wohlfühlen können.

Wir tragen zur Schulanlage, zu den Einrichtungen und zu den Schulsachen Sorge und sind der Natur rund um das Schulhaus gegenüber achtsam.

Mit Verbrauchsmaterialien und der elektrischen Energie gehen wir sparsam um und schonen die Umwelt.

Den Mitbenutzern des Schulhauses begegnen wir mit Toleranz und Respekt. Wir sind freundlich und offen, grüssen uns und ebenso Besucher des Schulhauses.



2. Bestimmungen

2.1 Im Schulhaus

- a) Das Schulhaus betreten die Kinder frühestens eine Viertelstunde vor Schulbeginn.
- b) Bis spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn sind alle Kinder im Klassenzimmer.
- c) Wir lärmern nicht, fluchen nicht, rennen nicht herum und beleidigen niemanden.
- d) Einrichtungen des Schulhauses und das Schulmaterial behandeln wir sorgfältig.
- e) Das Schulhaus betreten wir nur mit sauberen Schuhen.
- f) Schulräume betreten die Kinder nur mit Finken.
- g) Das Schulhaus verlassen wir nie mit den Finken.
- h) In den Garderoben halten wir eine gute Ordnung.
- i) Jacken und Taschen hängen wir sorgfältig auf.
- j) Bevor wir einen fremden Raum betreten, klopfen wir an.
- k) Benutzte Räume hinterlassen wir in aufgeräumtem, sauberem Zustand.
- l) An den Reinigungstagen werden die Stühle nach dem Unterricht auf die Pulte gestellt.
- m) Wir turnen in der Halle mit Turnschuhen oder Geräteschuhen.
- n) Die Turnhalle benutzen wir nur mit sauberen Hallenschuhen, deren Sohlen nicht abfärben.
- o) Nach dem Turnen versorgen wir alle Geräte in den dafür vorgesehenen Vorrichtungen und Markierungen.
- p) Die Lehrpersonen achten beim Verlassen des Schulhauses darauf, dass alle Fenster geschlossen, die Storen heruntergelassen und alle Lichter gelöscht sind.
- q) Die Lehrperson, welche das Schulhaus zuletzt verlässt, schliesst die Eingangstür ab.
- r) Ausserhalb der Schulzeiten sind die Benutzer (Musikschule, Vereine, Andere) selbständig für das Abschliessen des Schulhauses verantwortlich.

2.2 Auf dem Schulhausareal

- a) Abfälle entsorgen wir in die Abfalleimer, Essensreste in einen Kompostkessel.
- b) Während, vor und nach der Unterrichtszeit fahren wir auf dem Schulareal nicht mit dem Velo oder anderen Fahrzeugen herum.
- c) Auf den Rasenflächen fahren wir mit keinerlei Fahrzeugen.
- d) Nach Unterrichtsschluss halten sich Lernende nicht länger als nötig auf dem Schulhausareal auf.
- e) Wir benutzen Spielgeräte nach dem Grundsatz: Wer etwas hinausnimmt, muss es auch wieder ordentlich versorgen.
- f) Wir werfen oder spielen keine Bälle (auch keine Schneebälle) gegen das Schulhaus.
- g) Wir klettern nicht am Schulhaus herum. Das Flachdach betreten wir nicht ohne Erlaubnis.
- h) Schäden melden wir unverzüglich einer Lehrperson oder dem Hauswart. Für fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden haftet der Verursacher.
- i) Die Benutzung des Rasenspielplatzes und der Spielwiese richtet sich nach den Weisungen des Hauswartes.
- j) Schneebälle werfen wir nur auf der Spielwiese unterhalb des Schulhauses.
- k) Der Kindergarten genießt auf dem Rasenspielplatz und im Sandkasten Vorrecht.
- l) Jüngeren Mitbenutzern des Schulhauses begegnen wir mit besonderer Rücksicht.
- m) Schultheken oder andere Taschen legen wir nur auf den Bänken ab, nicht auf dem Boden.
- n) Das Schulhausareal darf ausserhalb der Schulzeit benutzt werden. Dabei gelten alle hier gelisteten Regeln.
- o) Die Kinder begeben sich nach der Schule zuerst nach Hause, bevor sie zum Spielen mit dem Einverständnis der Eltern auf das Schulhausareal zurückkehren dürfen.
- p) Wenn Kinder ausserhalb der Schulzeit auf dem Schulhausareal spielen, tragen die Eltern die Verantwortung.
- q) Während der dritten Nachmittagslektion gilt eine Sperrstunde für das Spielen auf dem Schulhausareal.
- r) Kinder und Jugendliche dürfen das Schulhausareal generell bis 20 Uhr benutzen, danach nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten.
- s) Während den Sommerferien ist der Aufenthalt auf dem Schulhausareal bis 21:30 Uhr gestattet.
- t) Unkorrektes Verhalten auf dem Schulhausareal hat eine Wegweisung, allenfalls ein temporärereres Aufenthaltsverbot zur Folge!

2.3 In der Pause

- a) Die Kinder verbringen die Vormittagspause grundsätzlich immer ausserhalb des Schulhauses.
- b) Die Kinder werden während der Pause von einer Lehrperson gemäss den speziellen Weisungen beaufsichtigt und hereingerufen.
- c) Wir spielen friedlich, vermeiden Streit und schlichten diesen gegebenenfalls mit der Friedensbrücke.
- d) Der Mittwoch ist fussballfrei, so dass alle Kinder die vielfältigen Spielmöglichkeiten auf dem ganzen Schulareal ausleben können.
- e) Das Schulareal wird während der Pause nicht verlassen, es sei denn mit Einwilligung einer Lehrperson.
- f) Alle Kinder bringen täglich eine sinnvolle Pausenverpflegung mit.
- g) Pausenverpflegungen werden in einem speziellen Znüniböxli oder auf eine andere ökologische Weise mitgebracht.
- h) Znüniböxli werden durch die Erziehungsberechtigten mit dem Namen des Kindes beschriftet.

2.4 Auf dem Schulweg

- a) Nach dem Gesetz liegt die Verantwortung für den Schulweg bei den Eltern.
- b) Die von der Schule erlassenen Regeln basieren auf dem solidarischen Mitmachen der Eltern.
- c) Die Eltern achten auf die Grundsätze und Aussagen im schuleigenen Flyer „Informationen zum Schulweg“.
- d) Die Kinder treffen nicht früher als zwanzig Minuten vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulareal ein.
- e) Die Fussgängerführung bei der Schulhausstrasse wird strikt befolgt.
- f) Die Kinder gehen nach dem Unterricht den direkten Weg nach Hause.
- g) Entlang der Hauptstrasse wird der Rad- und Gehweg benutzt. Dabei darf der Weg für andere Benutzer nicht versperrt werden und die Hauptstrasse darf nicht betreten werden.
- h) Insbesondere auf dem Rad- und Gehweg sind Raufereien und Spiele zu unterlassen.
- i) Kick-Board, Scooter, Rollbretter, Rollschuhe, etc. werden nicht für den Schulweg benutzt.
- j) Kinder, die den Schulbus benutzen, verhalten sich anständig und folgen den Anweisungen des Fahrers.
- k) Schul- und Bibliothekssachen sind ausschliesslich in der Schultasche oder in der speziellen Büchertasche mitzutragen.

2.5 Benutzung des Fahrrades

- a) Die Benutzung des Fahrrades ist erst ab einem Kilometer Schulweglänge empfohlen.
- b) Das Fahrrad benutzen nur Kinder, welche die entsprechenden Fähigkeiten besitzen.
- c) Kindern ab fünfter Klasse kann für die Bewältigung des Schulweges die Benutzung des Fahrrads generell zugemutet werden.
- d) Fahrräder müssen im korrekten Zustand sein und alle von der Polizei vorgeschriebenen Teile aufweisen. Insbesondere achten die Erziehungsberechtigten auf funktionstüchtige Bremsen.
- e) Es gilt für alle Kinder eine absolute Helmtragepflicht.
- f) Bei grober Verletzung der Verkehrsregeln oder schlechtem Benehmen kann die Benutzung des Fahrrads für den Schulweg auf eine bestimmte Zeit untersagt werden.
- g) Die Fahrräder werden ordentlich im Veloständer untergestellt.
- h) Auch ausserhalb der Schulzeit werden Fahrräder, aber auch Mofas, ausschliesslich im Veloständer abgestellt.
- i) In der Pause, wie auch vor und nach dem Unterricht, darf nicht mit dem Fahrrad auf dem Schulhausareal gefahren werden.

3. Schlussbestimmungen

Neben den Bestimmungen dieser Schulhausordnung gelten für verschiedene Räume und Bereiche spezielle Regeln, welche von Hauswart und Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit den Lernenden erstellt werden.

Für die Kinder der familienergänzenden Tagesstrukturen gilt ein spezielles Reglement.

Die Lehrpersonen sind zusammen mit dem Hauswart und den Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Schulhausordnung verantwortlich.

Die Lehrpersonen setzen die Regeln nötigenfalls mit altersgerechten Massnahmen durch.

Die Lehrpersonen sind angehalten, die Schulhausordnung jährlich mit den Kindern zu repetieren.

Änderungen der Schulhausordnung dürfen nur mit Einwilligung der Bildungskommission vorgenommen werden. Die Erziehungsberechtigten werden gegebenenfalls informiert.

Die vorliegende Schulhausordnung wurde im Schuljahr 2019/20 unter Einbezug aller Schulbeteiligten überarbeitet und von der Bildungskommission genehmigt.

Genehmigt an der gemeinsamen Sitzung von Bildungskommission und Gemeinderat Fischbach am 12.2.2020.

**Gemeinderat Fischbach
Bildungskommission Fischbach**